

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Regionale Aktionsgruppe Saale-Holzland“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenberg.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadtroda eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, im Sinne der „FörderInitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen 2007-2013 (FILET)“ die LEADER-Methode in der Region Saale-Holzland umzusetzen. Er soll insbesondere
 - Regionale Entwicklungsstrategien mit Entwicklungszielen und Handlungsfeldern erarbeiten und umsetzen,
 - Impulse für innovative Maßnahmen und Projekte in der Region liefern,
 - die Organisation von Kooperation, Kommunikation und Vernetzung innerhalb und außerhalb der Region sowie die transnationale Zusammenarbeit im europäischen Rahmen unterstützen.
- (2) Der Verein stellt eine öffentlich-private Partnerschaft dar. Seine Mitglieder sind Vertreter aus öffentlichen und privaten Bereichen mit einer verbindlichen gemeinsamen Strategie zur Entwicklung der Region. Diese Partnerschaft ist paritätisch mit Wirtschafts- und Sozialpartnern, sonstigen Vertretern der Zivilgesellschaft sowie öffentlichen Einrichtungen und Gebietskörperschaften der Region besetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und sonstige Gewerbebetriebe) werden, die bereit sind, die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv zu unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Teilnahme an der Vereinsgründung oder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Entsprechende Anträge sind mit Informationen über die Ziele und Tätigkeit des Antragstellers sowie dem Grund der Aufnahmebemühungen zu versehen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Das Beschreiten des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt eines Mitgliedes, der mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - durch Ausschluss eines Mitgliedes oder
 - durch Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder schuldhaft in grober Weise gegen Vereinsziele bzw. -interessen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorstand Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Das Beschreiten des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus der Vereinszugehörigkeit. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen oder Vermögensteile des Vereins.

§ 5 Beiträge

Für die Vereinstätigkeit können Beiträge erhoben werden. Die Beitragshöhe sowie die Verwendung werden in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (3) Zur Mitgliederversammlung lädt grundsätzlich der Vereinsvorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied ein. Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einschließlich der Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen, Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegeben gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem durch den Vorstand bestimmten Vereinsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Wahl, Abberufung oder Entlastung des Vorstandes,
 - die Aufstellung der Grundsätze und Leitlinien für die Tätigkeit des Vereins,
 - die Zusammensetzung des Beirates,
 - die Geschäftsordnung,
 - die Aufstellung der Finanzplanung,
 - die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - die Änderung der Satzung des Vereins sowie
 - über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden und ist nicht übertragbar. Die Regelungen des § 38 der Thüringer Kommunalordnung über die persönliche Beteiligung sind analog anzuwenden.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu 28 Mitgliedern. Es ist zu gewährleisten, dass mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder Vertreter von Wirtschafts- und Sozialpartnern sind. Den juristischen Personen und Gruppen der Wirtschafts- und Sozialpartner einerseits und des öffentlichen Bereichs andererseits wird folgendermaßen ein Vorschlagsrecht für die Vorstandswahl eingeräumt:

- ein fünffaches dem Bauernverband
- eines dem Waldbesitzerverband
- eines der Gruppe Handwerkskammer/Industrie- und Handelskammer/Banken
- eines der Gruppe Natur- und Umweltschutzverbände/Jagdverbände
- eines der Gruppe Landjugend-, Landfrauen- bzw. Landseniorenverband
- eines der Gruppe Bildungsträger/Träger der freien Jugendhilfe
- eines der Vereinigung der landwirtschaftlichen Direktvermarkter
- eines dem Tourismusverband
- eines der Gruppe Träger der freien Wohlfahrtspflege/Kirchen
- eines dem Saale-Holzland-Kreis
- ein dreifaches der Teilregion „Südlicher SHK/Südlicher ländlicher Bereich Jena“
- ein dreifaches der Teilregion „Eisenberger Holzland-Schkölen-Heideland-Elstertal“
- ein dreifaches der Teilregion „Hermsdorfer Kreuz“
- ein dreifaches der Teilregion „Bürgel-Camburg-Dornburg“

Zwei weitere Vorstandsmitglieder können aus der Mitte der Mitgliederversammlung aus der Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner vorgeschlagen werden.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Grundlage einer zwischen den Vorschlagsberechtigten abgestimmten Liste gemeinsam für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt geheim. Der Vorstand ist gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Vorschlagsliste ihre Zustimmung geben. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vereinsvorsitzenden und zwei stellvertretende Vereinsvorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter, der nach den gleichen Regeln zu wählen ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder dessen Stellvertreter aus dem Vorstand aus, hat zur nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung nach den gleichen Regeln eine Nachwahl zu erfolgen.
- (4) Die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt gemeinsam durch den Vorsitzenden und einem seiner Stellvertreter.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Konsensbildung anzustreben. Gelingt dies nicht, ist zur Beschlussfassung eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder notwendig.
- (6) Der Vorstand berät und entscheidet insbesondere über vorliegende Anträge auf Gewährung von Zuschüssen. Hierzu ist die Stellungnahme der entsprechenden Arbeitsgruppe einzuholen.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Diese Stimme ist nicht übertragbar und kann nur persönlich oder bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter wahrgenommen werden. Die Regelungen des § 38 der Thüringer Kommunalordnung über die persönliche Beteiligung sind analog anzuwenden.

§ 9 Beirat

- (1) Ein Beirat kann durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren berufen werden.
- (2) Er dient dem Vorstand als beratendes Organ und ist zu jeder Vorstandssitzung einzuladen.
- (3) Der Beirat ist mindestens durch je einen Vertreter des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung, des Landwirtschaftsamtes, der Forstämter und des Landratsamtes zu besetzen.

§ 10 Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitsgruppen können als ein „Expertengremium“, im Sinne der Einbindung aller relevanten Akteure, durch Beschluss des Vorstandes gebildet werden.
- (2) Die Aufgaben und Ziele der jeweiligen Arbeitsgruppe hängen von ihrem Auftrag ab. Grundsätzlich sollten sie zu einem bestimmten Thema an konkreten Ergebnissen arbeiten. Sie sind dem Vorstand berichtspflichtig. Die fachlichen Stellungnahmen der Arbeitsgruppen sind vom Vorstand bei der Entscheidung von Förderanträgen mit einzubeziehen

§ 11 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. April 2007 im Kaisersaal des Landratsamtes beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Der Verein wurde gemäß Protokoll und Satzung
vom 17.04.07 am 20.05.07 in das Vereinsregister
des AG Stadtroda unter VR 798 eingetragen.